

Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Hausordnung



1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Vereinsgelände des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V. (SSC-N).
- 1.2 Das Vereinsgelände umfasst das Vereinsheim und umliegende Flächen gemäß der Skizze:

2. Aufenthalt auf dem Vereinsgelände

- 2.1 Die Nutzung des Geländes durch Vereinsmitglieder zum Zweck des Wassersports hat Vorrang vor anderen Nutzungen. Der Uferstreifen ist in seiner gesamten Länge und einer Tiefe von 7 Metern für das Ablegen von Sportgerätschaften freizuhalten. **Insbesondere ist es untersagt, diesen Uferstreifen als Liegefläche zu nutzen. Gleiches gilt für die Parkplätze.**

- 2.2 Der Sportsee ist kein Badesee. Das Baden im Sportsee ist gemäß dem aktuellen Pachtvertrag mit der Gemeinde Neufahrn untersagt. Zuwiderhandelnde gefährden sich selbst.
- 2.3 Abfall muss in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder mit nach Hause genommen werden.
- 2.4 Hunde werden auf dem Vereinsgelände geduldet. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Hunde unter ständiger Aufsicht stehen.
- 2.5 Das Campieren im Zelt, Wohnmobil oder Auto ist nicht gestattet. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Übernachtung auf dem Vereinsgelände dem Vereinszweck dient. In diesem Fall ist eine Erlaubnis beim ersten oder zweiten Vorstand einzuholen.



3. Umgang mit Vereinseigentum

- 3.1 Jedes Mitglied des SSC-N ist für das von ihm verwendete Sportmaterial verantwortlich. Wird es zur Nutzung an ein anderes Mitglied weitergereicht, geht auch die Verantwortung auf die oder den Übernehmende(n) über. Dies gilt auch für das Aufräumen nach dem Sport.
- 3.2 Benutzer des Vereinsgrills haben für Reinigung und Verschluss des Grills zu sorgen. Sollten im Kühlschrank Lebensmittel gelagert werden, sind diese mit dem Namen und Datum der Eigentümer zu versehen. Lebensmittel oder offene Getränke ohne Namen werden umgehend entsorgt.
- 3.3 Das letzte Vereinsmitglied auf dem Gelände hat dafür Sorge zu tragen, dass die Türen des Vereinsheims beim Verlassen des Geländes geschlossen und verriegelt sind.

4. Autoverkehr

- 4.1 Auf der Kiesfläche dürfen Mitglieder ihre Fahrzeuge während ihrer Anwesenheit nach Maßgabe der dafür freigegebenen Flächen abstellen. Sind diese belegt, darf das Vereinsgelände nur noch zum Be- und Entladen befahren werden. Anschließend ist das KFZ auf einem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Das Aufstellen von Stühlen, Liegen, Tischen oder ähnlichem ist auf der Parkfläche untersagt. Ein Durchgang für Materialtransporte von der Hütte zum See ist unbedingt freizuhalten.
- 4.2 Für Mitglieder des Nachbarvereins Fischerfreunde Neufahrn e.V. gilt Absatz 4.1 entsprechend.
- 4.3 Anderen Personen ist das Befahren des Vereinsgeländes ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand untersagt.
- 4.4 Das Befahren der Fläche darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen. Fußgänger haben immer Vorrang!

5. Durchsetzung

Die Vorstandsmitglieder des SSC-N sowie von dem Vorstand ausdrücklich beauftragte Vereinsmitglieder (z.B. Sportbetreuung) sind befugt, für die Einhaltung dieser Hausordnung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Gegebenenfalls kann ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen oder gänzlich vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Ebenso behält sich der SSC-N vor, im Einzelfall Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Geschäftsstelle: An den Mühlseen 2, 85375 Neufahrn, Tel: 08165/80149
Postanschrift: Postfach 2008, 85375 Neufahrn